

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



03.11.2020

## STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts (LT-Drs. 17/9942)

### Vorbemerkung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vorgelegt. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG). Hintergründe des Regelungsvorhabens sind zwischenzeitliche Änderungen des bundesrechtlichen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Koalitionsvertrag sowie Hinweise aus dem Vollzug des LWG 2016.

Erklärte Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es seiner Begründung zufolge, wasserrechtliche Verfahren zu deregulieren und zu verschlanken, „ohne dass der im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen mit seiner intensiven Nutzung des Wasserhaushalts durch Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft erforderliche Schutz der Gewässer, ihrer Ökologie und des Grundwassers gemindert wird“ (vgl. Gesetzentwurf, S. 85). Diese Zielsetzung wird von uns begrüßt.

### Bewertung

Die LWG-Novelle von 2016 hatte weitreichende Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Viele der aktuell gültigen Regelungen hemmen und bremsen diese im nationalen und internationalen Wettbewerb. Das gilt insbesondere für die Fragen des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten (§ 35 Abs. 2 LWG), die landesspezifische Ausgestaltung der Vorkaufsrechte (§ 73 LWG) und die sog. anlasslose Bestellung von Sachverständigen (§ 109 LWG).

Bei der nun vorliegenden Neuausrichtung des LWG werden aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft eine Reihe sinnvoller und notwendiger Korrekturen vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen beseitigen unangemessene, dirigistische Vorgaben und ermöglichen wieder flexible Lösungen. Gerade mit Blick auf

den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Änderungen am LWG weit überwiegend ein Schritt in die richtige Richtung.

Kritisch bleiben jedoch einzelne Regelungen, hier insbesondere die nur leicht geänderte Vorgabe zur anlasslosen Bestellung von Sachverständigen sowie die neu hinzugekommene Vorrangregelung für die öffentliche Trinkwasserversorgung (neuer § 37 Abs. 2 LWG).

Die folgenden vorgeschlagenen Änderungen sind besonders wichtig:

- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das **pauschale Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten** (§ 35 Abs. 2 LWG) in Übereinstimmung mit der Forderung des Koalitionsvertrags **aufgehoben**. Maßgeblich soll zukünftig die derzeit in Erarbeitung befindliche **Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO)** sein, die **schutzzonenscharfe Regelungen** enthalten soll, und daher wieder eine Einzelfallprüfung ermöglichen wird. Dies ist ein positiver Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sind die weiteren Entwicklungen zeitkritisch. Es wird wesentlich auf die **konkrete inhaltliche Ausgestaltung der kommenden WSG-VO** und ein **zügiges Ordnungsverfahren** ankommen. Hier besteht **erheblicher Zeitdruck**, da sich die maßgeblichen Regionalpläne derzeit im Aufstellungsverfahren befinden. Damit im Rahmen dieser Verfahren die geänderte Rechtslage bereits Berücksichtigung finden kann, ist bis zur Verabschiedung der WSG-VO eine Übergangsregelung zwingend notwendig. Anderenfalls droht insbesondere für die KMU in der Rohstoffindustrie massive Rechts- und Planungsunsicherheit.
- Die Regelung zum **Vorkaufsrecht für bestimmte Grundstücke im Außenbereich** (§ 73 LWG) soll vollständig gestrichen werden. Aus unserer Sicht beinhaltet die Norm in verschiedenen Bereichen gravierende Unsicherheitspotenziale und Regelungen, die von den bundesrechtlichen Wertungen im WHG abweichen. Hier kann in keiner Weise von einer strengen 1:1-Umsetzung gesprochen werden. Überdies ist die Regelung auch unnötig. Mit dem § 99a WHG ist seit 2018 eine Vorkaufsregelung auf Bundesebene vorgegeben, die den Ländern ermöglicht, für Zwecke des Hochwasser- und Küstenschutzes auf bestimmte Grundstücke zuzugreifen. Daher ist die **geplante Streichung von § 73 LWG begrüßenswert**.
- Die wesentlichsten **Befristungen** bei den Wasserentnahmen (§§ 14, 22 LWG) sollen **aufgehoben** werden, was unter Planungs- und Rechtssicherheitsgesichtspunkten **positiv** ist.

- Die Regelung zu den **Gewässerrandstreifen** (§ 31 LWG) werden **an Bundesrecht angepasst**. Im Ergebnis sollen das Bauverbot im Innenbereich, die Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich, die Kooperationsregelung und die Erweiterung des Randstreifens auf 10m gestrichen werden. Die konsequente 1:1-Umsetzung von Bundesrecht entspricht ebenfalls einer Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag. Die geplante Änderung ist **begrüßenswert**.
- Der **Ausnahmenkatalog**, bei denen eine Anzeige entfallen kann (§ 34 LWG), wird **ausgeweitet**. Dies ist ein positives Beispiel für den **Abbau unnötiger Bürokratie**.
- Die bisherige Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen (§ 58 Abs. 2 LWG) soll zugunsten einer **Anzeigepflicht nebst Genehmigungsfiktion** geändert werden. Die Genehmigungsfiktion wird den **Verfahrenslauf verkürzen** und schneller für Rechtssicherheit sorgen. Sie wird daher von uns begrüßt
- Die materiell unscharfen Anforderungen an einen „**effizienten**“ **Einsatz von Ressourcen** (§§ 25, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1, S. 5 LWG) werden **gestrichen**. Aus Sicht der Wirtschaft sind diese Vorgaben nicht vollzugstauglich. Die Streichung ist daher **positiv**.
- Bei der sog. **anlasslosen Bestellung von Sachverständigen** (§ 109 LWG) soll der Anwendungsbereich auf die „**notwendige**“ **Heranziehung von Sachverständigen beschränkt** werden. Der materielle Anwendungsbereich bleibt daher **unscharf**. Vorzugswürdig wäre darum die Streichung der Norm, zumindest aber die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf klar normierte Einzelfälle.
- Bei den Wasserentnahmen soll erstmals ein **Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung** normiert werden, soweit sie die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt. Dabei soll zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und Versorgung von Industrie und Wirtschaft über die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unterschieden werden (neuer § 37 Abs. 2 LWG). Während das Regelungsziel außer Frage steht, ist die konkrete Ausgestaltung der geplanten Norm kritisch.

Kritisch müssen zudem nach wie vor die **Verordnungsermächtigungen** zugunsten des Umweltministeriums gesehen werden.

## Im Einzelnen

### § 14 LWG-E – Gehobene Erlaubnis

Nach dem derzeit geltenden § 14 LWG i.V.m. § 14 Abs. 2 WHG wird die gehobene Erlaubnis grundsätzlich nur befristet erteilt. Nach dem Gesetzentwurf soll die Befristung gestrichen werden, was unter Wettbewerbsgesichtspunkten positiv ist.

### § 21 LWG-E – Eigentümer- und Anliegergebrauch

Die Regelung in § 35 LWG a.F. sah hier noch einen Anliegergebrauch in den Grenzen des Eigentümergebrauchs vor. Der vorliegende Gesetzentwurf behält die aktuell bestehende Fassung bei. Aus Sicht der Wirtschaft wäre ein solcher Anliegergebrauch positiv, weshalb wir eine Überprüfung anregen.

### § 22 LWG-E – Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gem. § 22 Abs. 1 LWG-E soll zukünftig auch die Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern genehmigungspflichtig werden. Die Schaffung neuer Genehmigungserfordernisse steht dem grundsätzlichen Ziel einer Deregulierung entgegen. In tatsächlicher Hinsicht liefe die Vorschrift auf die Pflicht zum Betrieb einer Anlage hinaus, unabhängig davon, ob das vom Betreiber im konkreten Fall gewünscht wird. Zudem ist der Begriff der Stilllegung nicht hinreichend definiert, so dass nicht ersichtlich ist, ab welchem Zeitpunkt der Außerbetriebnahme einer Anlage auch eine solche Stilllegung vorliegen würde. Wir lehnen die vorgesehene Ergänzung daher ab.

Nach dem aktuellen § 22 Abs. 3 S. 1 LWG wird die Genehmigung grundsätzlich nur befristet erteilt. Diese grundsätzliche Befristung soll im Zuge der Novellierung gestrichen werden. Das WHG sieht eine derartige Befristung nicht vor, so dass die geplante Änderung der 1:1-Umsetzung von höherrangigem Recht dient. Die 1:1-Übertragung von Bundesrecht ist folgerichtig und positiv.

### § 23 LWG-E – Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 23 Abs. 3 S. 1 LWG betrifft die Nachweispflichten zur Standsicherheit. Statt „hinreichender“ Anhaltspunkte soll nun ein „hinreichender Verdacht auf Grund konkreter Anhaltspunkte“ die Nachweispflichten auslösen. Der sachliche Anwendungsbereich würde damit auf konkrete Verdachtsfälle begrenzt. Dieses ist grundsätzlich positiv.

Allerdings bleibt auch die geplante Regelung materiell unscharf. In Zusammenschau mit dem offenen Prüfungskatalog nach § 23 Abs. 3 S. 1, letzter HS. („insbesondere Standsicherheit und Abflussleistung“) bleibt der Anwendungsbereich der Norm daher insgesamt tendenziell kritisch. Wir regen daher eine Überprüfung an.

### **§ 24 LWG-E - Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Bei § 24 Abs. 1 S. 2, 2. HS LWG soll das Ausmaß der Kostentragung angepasst und im Ergebnis begrenzt werden, was auf den ersten Blick positiv ist.

Nach wie vor soll aber gem. § 24 Abs. 2 S. 1, 2 LWG bei Widerruf der Zulassung ein verpflichtender Rückbau der Anlage erfolgen. § 36 WHG sieht insofern die Stilllegung, aber keinen zwingenden Rückbau vor, § 24 LWG geht daher in seinem Wortlaut über Bundesrecht hinaus.

Die Entwurfsbegründung betont zu § 24, dass ein Widerruf nur unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach fachlicher Prüfung durch die Behörde möglich ist (vgl. Entwurf, S. 88).

Die Norm stellt dennoch eine Abweichung vom Bundesrecht dar. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Verpflichtung zu streichen und wie folgt zu formulieren: *„Die zuständige Behörde kann die Zulassung widerrufen, wenn die Anlage die Vorgaben des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht einhält. Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat dann die Anlage zurückzubauen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“*

### **§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sämtliche über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 LWG entfallen. Begründet wird diese nahezu vollständige Neufassung damit, dass sich die maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen geändert haben und die Regelung daher aufzuheben war (vgl. Entwurf, S. 89 ff.).

Aus Sicht von unternehmer nrw ist die Rückführung auf den bundesrechtlichen Stand begrüßenswert. Dies gilt vor allem für die geplante Streichung des Bauverbots im Innenbereich gem. § 31 Abs. 4 LWG. Dies wird insbesondere den Entwicklungsmöglichkeiten standortgebundener Unternehmen ohne Bestandsschutz zugutekommen.

### § 34 LWG-E – Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

Der Katalog in Abs. 1 sieht verschiedene Tatbestände vor, bei denen eine Anzeigepflicht entfällt. Dieser Katalog soll um zwei weitere Zulassungen erweitert werden, was wir begrüßen.

Insbesondere die geplante Ergänzung um die neue Nr. 5 und die damit verbundene Abschaffung der bisherigen Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG ist ein positives Beispiel für den Abbau unnötiger Bürokratie. Durch den geplanten Entfall der Anzeigepflicht und den Verweis auf die Betriebsplanpflicht nach dem BBergG kann der bisherige erhebliche verwaltungstechnische Aufwand durch eine „doppelte Anzeigepflicht“ halbiert werden, während gleichzeitig der Schutz des Grundwassers über die Betriebsplanpflicht gewahrt bleibt.

### § 35 LWG-E – Wasserschutzgebiete

Das derzeit bestehende pauschale Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten gem. § 35 Abs. 2 LWG soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Koalitionsvertrags ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022, S. 81).

Die geplante Lösung ist in zweierlei Hinsicht positiv. Systematisch, weil statt auf pauschale Verbote zukünftig wieder auf die konkrete Situation im Einzelfall abgestellt werden soll. Materiell, weil die Streichung der Versorgungssicherheit der heimischen Wirtschaft mit Rohstoffen dienen wird.

Laut Entwurfsbegründung zu § 35 wird die *„in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung / WSG-VO [...] zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten“* (vgl. Entwurfstext, S. 94). Der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen“ vom 27.11.2019 (LT-Drs. 17/8021) zufolge wird das entsprechende Verordnungsverfahren derzeit vorbereitet. Aktuell werden durch einen wasserwirtschaftlichen Facharbeitskreis die fachlichen Grundlagen erarbeitet. Erst danach wird auf dieser Grundlage der Entwurf der landesweiten WSG-VO erstellt und das Verordnungsverfahren begonnen (vgl. LT-Drs. 17/8021, S. 167). Das Verfahren wird sich also sehr wahrscheinlich noch geraume Zeit hinziehen. Viele Regionalpläne befinden sich jedoch aktuell im Aufstellungsverfahren und treffen bereits die Festlegungen nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Das bedeutet, dass in NRW bereits auf regionalplanerischer Ebene Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden und außerhalb dieser Flächen keine Rohstoffgewinnung möglich ist. Damit die Gesetzesnovellierung hinsichtlich § 35 Abs. 2 LWG überhaupt eine Wirkung entfalten kann und sich für die Regionalplanung

die Möglichkeit eröffnet, die Einzelfallprüfung in Wasserschutzgebieten zuzulassen, bedarf es daher einer Übergangsregelung.

Soweit fachlich möglich, könnte der Teil der geplanten landesweiten WSG-VO, der die Rohstoffgewinnung betrifft, bereits zum jetzigen Zeitpunkt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Dies würde dazu führen, dass Klarheit besteht, in welchen Bereichen eines festgesetzten Wasserschutzgebiets die Gewinnung von Rohstoffen denkbar ist und in welchen Bereichen ein generelles Verbot besteht.

### **§ 37 LWG-E – Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**

§ 37 Abs. 2 soll zukünftig bei den Wasserentnahmen einen Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung festschreiben. Regelungsziel ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Dieses Regelungsziel wird von unternehmer nrw ausdrücklich begrüßt. Den vorliegenden Normierungsvorschlag sehen wir jedoch kritisch.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Regelungsnotwendigkeit im LWG erkennbar, weil das Sachproblem nicht besteht. Wie aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4283 vom 3. September 2020 hervorgeht, gibt es in Nordrhein-Westfalen flächendeckend keinen Wasserstress. Vielmehr kommt es allenfalls während besonderer Wetter- und Entnahmekonstellationen zu Situationen, in denen eine Kappung des Spitzenbedarfs durchgeführt wird, um die Versorgungssysteme kurzzeitig zu entlasten (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4283 vom 3. September 2020, LT-Drs. 17/10972 vom 15.09.2020, S. 2).

Selbst für den Fall, dass es zu Wasserstress kommen würde, ist das auf Bundes- und Landesebene bestehende System hinreichend, um der entsprechenden Situation angemessen entgegen zu wirken. Das erkennt auch der Gesetzentwurf selbst an, wenn er zustimmungswürdig davon ausgeht, dass *„sich aus verschiedenen Regelungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 3 Nr. 10 WHG, 37 Absatz 2 LWG) ein gewisser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen [ergibt], der bislang für die Lenkung des Bewirtschaftungsermessens bei Nutzungskonflikten die öffentliche Wasserversorgung nach den Erfahrungen in der Praxis ausreichend geschützt hat“* (vgl. Entwurf, S. 2). Die vorgenannte Normkette ist zudem durch den bundesrechtlichen § 13 WHG zu ergänzen, der dieses System im Übrigen verstärkt. Der Gesetzgeber geht in § 13 Abs. 2 Nr. 2 b WHG davon aus, dass bei einer Knappheitssituation ggf. die entsprechenden Maßnahmen angeordnet werden können, die geboten sind, damit Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird. Auch somit wird gewährleistet, dass für die dort erfassten Fälle ggf. frühzeitig gesteuert werden kann.

Schon jetzt werden die entsprechenden Maßnahmen also im jeweiligen Einzelfall durch die lokalen Wasserbehörden im Rahmen entsprechender verwaltungsrechtlicher Verfahren, inklusive verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, vorgenommen. Aus unserer Sicht ist daher keine Erforderlichkeit erkennbar, eine solche Regelung zu integrieren, so dass der geplante § 37 Abs. 2 LWG-E gestrichen werden sollte.

Soweit gleichwohl eine entsprechende Regelung als zielführend erachtet werden sollte, müssen zur Verfahrensleitung klarstellende Gesichtspunkte, die hier in der Begründung des Entwurfs enthalten sind (vgl. ebd. S. 94), unmittelbar in den etwaigen Regelungstext selbst übernommen werden. Ein entsprechender Regelungsvorschlag könnte wie folgt lauten:

*„Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, **soweit sie in bestimmten Wetter- und Entnahmekonstellationen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit für die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sind**, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen. Die zuständigen Wasserbehörden regeln in diesem Fall die Einzelheiten.“*

In der zugehörigen Gesetzesbegründung müsste zudem präzisiert werden, dass dieser Vorrang zeitlich auf die skizzierten, klar zu definierenden Ausnahmesituationen beschränkt wirkt. Verfahrensleitend und daher zielführend wäre zudem eine Ergänzung dahingehend, dass bei der Prüfung im Einzelfall auch zu berücksichtigen ist, dass Wasser für die Produktion verschiedener notwendiger Güter des täglichen Lebens zwingend erforderlich ist.

#### **§ 44 LWG-E – Beseitigung von Niederschlagswasser**

Die geplante Änderung betrifft den Bestandsschutz für bestehende Mischkanalisationssysteme. Konkret soll die in 2016 gestrichene Privilegierung gem. § 51a Abs. 3 LWG a.F. wieder aufgenommen werden. Diese Änderung ist positiv. Ein Bestandsschutz dient der Gebührensicherheit. Der Ausbau in eine Trennkanalisation kann technisch bzw. wirtschaftlich unverhältnismäßig oder gar unmöglich sein. Die Entwurfsbegründung betont, insoweit zustimmungswürdig, insbesondere den Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Regelung (vgl. ebd., S. 95).

#### **§ 58 LWG-E – Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen**

Bei § 58 Abs. 1 S. 1 LWG ist geplant, die Genehmigungspflicht bei Einleiten von flüssigen Stoffen, die keine Abwässer sind, auf das vorherige Anzeigeverfahren zurückzuführen. Die Entwurfsbegründung führt insoweit zutreffend an, dass für die hier durchgeführte behördliche Kontrolle eine Anzeigepflicht ausreicht (vgl.



ebd., S. 98 unten). Das bereits vorher in §§ 59, 59a LWG a.F. geregelte Anzeigeverfahren hat sich als praktikable und unbürokratische Lösung herausgestellt. Daher ist die geplante Änderung positiv.

Daneben ist in § 58 Abs. 1 S. 2 die Einführung einer Genehmigungsfiktion geplant („Es darf eingeleitet werden, wenn...“). Dies wird der Rechtssicherheit für Betreiber von Abwasseranlagen zugutekommen und zudem den Verfahrenslauf verkürzen.

Zudem soll die Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in § 58 Abs. 2 LWG gestrichen werden. Das bundesrechtliche WHG sieht insofern keine Genehmigungspflicht vor (vgl. §§ 58, 59 WHG). § 58 Abs. 1, S. 2 WHG gibt zwar die Kompetenz zur Regelung weiter gehender Genehmigungserfordernisse durch Landesrecht. Nach dem WHG können die Länder daher weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorsehen, sie können jedoch nicht die Genehmigungspflicht selbst erweitern; ein „ob“ der Genehmigungspflicht steht den Ländern also gerade nicht zu. Die geplante Änderung führt das LWG daher auf den bundesrechtlichen Stand zurück, was ebenfalls positiv ist.

### **§ 59 LWG-E – Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen**

In § 59 Abs. 2 sind verschiedene Klarstellungen und Streichungen vorgesehen. Die geplante Änderung in S. 2 soll der Vollzugsvereinfachung dienen, diejenige in S. 3 dient der Anpassung an Bundesrecht (vgl. Entwurfsbegründung, zu 26, S. 99). Beides wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Allerdings soll daneben auch die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Selbstüberwachung ausgedehnt werden. So soll zukünftig zur Selbstüberwachung verpflichtet werden können, wer „*genehmigungs- oder anzeigepflichtig*“ Stoffe in eine Abwasseranlage einleitet (§ 59 Abs. 2 S. 1 LWG-E). Nach bisheriger Rechtslage gilt dies nur bei „*genehmigungspflichtigen*“ Einleitungen. Die Entwurfsbegründung schweigt sich insoweit aus (vgl. ebd., S. 99 f.). Vor dem Hintergrund der geplanten Änderung bei § 58, der Rückführung auf die Anzeigepflicht, erscheint die Regelung jedoch konsequent.

### **§ 73 LWG-E – Vorkaufsrecht**

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Koalitionsvertrags soll die landesspezifische Ausgestaltung des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts aufgehoben werden.

Wir begrüßen die geplante Änderung. Die aktuell geltende Regelung steht im bundesweiten Vergleich isoliert. Negativ sind insbesondere der unklare Anwendungsbereich und die konkrete regulatorische Ausgestaltung. Aus unserer Sicht bietet

die Regelung insgesamt keine Rechtssicherheit, ist missbrauchs anfällig und daher investitionsfeindlich. Überdies besteht auch kein Regelungsbedarf mehr, da das WHG mit § 99a zwischenzeitlich eine entsprechende Vorkaufsregelung auf Bundesebene vorsieht. Die geplante Streichung dient somit auch einer 1:1-Umsetzung.

### **§ 78 LWG-E – Unterhaltung und Wiederherstellung**

Hier sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen geplant. Die Norm dient dem Hochwasserschutz und sieht eine Sanierungspflicht u.a. vor, sobald ein Deich nicht mehr den „*anerkannten Regeln der Technik*“ entspricht (vgl. § 78 Abs. 3 S. 1 LWG).

Wir weisen darauf hin, dass eine durchgängige Erkennbarkeit etwaiger neuer „*anerkannter Regeln der Technik*“ nicht zwangsläufig gegeben sein wird, so dass der Vollzug mitunter schwierig sein kann, und regen insofern eine Überprüfung an.

### **§ 83 LWG-E – Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten**

Nach § 83 Abs. 1 LWG sind Überschwemmungsgebiete auch „*rückgewinnbare*“ Gebiete. Das bundesrechtliche WHG stellt nicht auf das Kriterium einer „Rückgewinnbarkeit“ ab. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, Abs. 1 zu streichen und das Landesrecht wieder auf das Bundesrecht zurückzuführen, was begrüßenswert ist.

### **§ 84 LWG-E – Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete**

Die in § 84 Abs. 3 LWG vorgesehene Nachrüstungsfrist für Abwasseranlagen sollt auf den 31.12.2027 verlängert und damit an die Frist des 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden.

Wie die Entwurfsbegründung zutreffend ausführt, ermöglicht die Fristverlängerung, dass abwassertechnische Ertüchtigungsmaßnahmen an der Anlage mit einer eventuell notwendigen Nachrüstung der Hochwassersicherheit kombiniert und somit Synergieeffekte genutzt werden können (vgl. Entwurfsbegründung, S. 102). Beides ist positiv.

### **§ 89 LWG-E – Grundlagen der Wasserwirtschaft**

§ 89 Abs. 3 S. 1 LWG betrifft die Übermittlung von Daten durch die Verpflichteten an die Behörden. Hier sind keine Änderungen geplant.

Aus unserer Sicht ist diese Vorschrift redundant, da der jeweilige Bewilligungsbescheid die relevanten Informationen bereits enthält. Daher sprachen wir uns für eine Streichung aus.

### **§ 107 LWG-E – Gewässerausbauverfahren**

Im Bereich der Gewässerausbauverfahren ist nach dem vorliegenden Entwurf ein neuer Abs. 2 geplant, dem zufolge die zuständige Behörde die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW um höchstens fünf Jahre verlängern kann.

Die geplante Änderung dient der Planerhaltung. Sie erspart ein neues Verfahren, wirkt verfahrensbeschleunigend und ist daher positiv.

### **§ 109 LWG-E – Sachverständige**

Aus Sicht von unternehmer nrw ist die Norm in ihrer aktuell geltenden Fassung aus mehreren Gründen höchst kritisch.

§ 109 LWG enthält ein pauschales Bestellungsrecht der Behörden. Schon daher besteht die grundsätzliche Gefahr einer nicht erforderlichen Bestellung, wobei das Kostenrisiko beim Betreiber liegt. Dies ist bereits für sich genommen missbrauchs anfällig und bietet keine Rechtssicherheit.

Kritisch ist auch der unbeschränkte Anwendungsbereich der Norm, der die Prüfung von Anträgen und Anzeigen, die Gewässeraufsicht und die Abnahme, insbesondere (aber nicht beschränkt) bei einer Prüfung i.S.v. § 110 LWG erfasst. Gerade die Prüfung von Anträgen und Anzeigen ist eine ureigene hoheitliche Tätigkeit. Daher muss auch davon ausgegangen werden, dass die notwendige Sachkenntnis bei den (Fach-)Behörden vorhanden sein wird.

Zudem besteht ein Wettbewerbsnachteil im Vergleich der Bundesländer. So regelt z.B. Baden-Württemberg, dass eine Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf Sachverständige erfolgen kann (vgl. § 81 BWWG), ist also im Anwendungsbereich deutlich beschränkter als die NRW-Regelung. Auch in Bayern kann ggf. die technische Gewässeraufsicht auf Sachverständige übertragen werden (vgl. Art. 58, 60 BayWaG), daneben ist eine Bestätigung durch einen Sachverständigen nur bei einer Bauabnahme vorzulegen (vgl. Art. 61 Abs. 1 S. 1 BayWaG), so dass auch hier ein wesentlich eingeschränkterer Anwendungsbereich besteht.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind insofern jedoch nur marginale Änderungen geplant. Konkret ist vorgesehen, in § 109 Abs. 1 S. 1 den Wortlaut dahin-

gehend zu ändern, dass die zuständige Behörde „soweit notwendig“ sachverständige Personen pp. heranziehen können soll. Der Begründung zufolge soll damit *„Bedenken entgegengewirkt werden, die Vorschrift könne von den Wasserbehörden entgegen der bisherigen Vollzugspraxis ausufernd angewandt werden“* (vgl. ebd., S. 104). Verwiesen wird daneben auf die Rechtsprechung zum Gebührengesetz. Demnach könnten Sachverständige herangezogen werden, *„wenn ihre Heranziehung notwendig ist“*. Nach dem OVG NRW seien Auslagen i.S.d. Gebührenrechts dann *„notwendig“*, wenn ansonsten nicht sichergestellt ist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann (Entwurfsbegründung, ebd.).

Die hier geplante Änderung ist unserer Ansicht nach nicht hinreichend. Die Einschränkung durch den beabsichtigten Zusatz zur Orientierung an der Rechtsprechung des OVG NRW ist derart weit gefasst, dass sie keine wesentliche Verbesserung für den Rechtsunterworfenen bietet. Insbesondere ist auch der Anwendungsbereich nicht planbar eingegrenzt worden. Auch fehlt eine Einvernehmensregelung, wie sie beispielsweise beim Bau und Betrieb von Talsperren vorgesehen ist (vgl. § 76 Abs. 5 S. 3 LWG). Im Rahmen des § 109 Abs. 1 S. 1 LWG hat der Betroffene somit keine Kontrolle über die Person des Sachverständigen und damit auch keine Kontrolle über die Höhe der entstehenden Kosten.

Auch im inhaltlichen Vergleich bleibt § 109 LWG mit Blick auf den Schutz des Rechtsunterworfenen zurück, beispielsweise im Vergleich mit § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Zum einen ist dort geregelt, dass die Genehmigungsbehörde Sachverständigengutachten einholt, *„soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen notwendig ist“*. Der Anwendungsbereich der Norm ist also auch hier klar enger gefasst als der des § 109 LWG. Die Regelung enthält daneben weitere Konkretisierungen, die auch im Interesse des Antragstellers sein können. Insbesondere ist aber auch in § 13 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV geregelt, dass Sachverständige darüber hinaus *„mit Einwilligung des Antragstellers“* herangezogen werden können, wenn zu erwarten ist, *„dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird“*. Dies ist geeignet, eine angemessene Balance zwischen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und einer Entlastung des Beamtenapparats im konkreten, komplexen Einzelfall zu schaffen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 109 LWG insgesamt zu streichen. Zumindest muss im Gesetzestext rechtssicher gewährleistet werden, dass die Bestellung eines Sachverständigen nur in im Gesetz ausdrücklich benannten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorgenommen werden darf.

### **§ 110 LWG-E – Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen eingeschränkt und Anlagen

im Überschwemmungsgebiet sollen von der Prüfpflicht ausgenommen werden, es sei denn, die BauO NRW regelt etwas anderes.

Die geplanten Änderungen dürften voraussichtlich deregulierend und beschleunigend wirken und werden daher von uns begrüßt.

### **§ 123 LWG-E – Bußgeldvorschriften**

In § 123 Abs. 1 Nr. 23 soll ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Schutzvorschriften nach § 82 Abs. 1 aufgenommen werden (*„... wer ... entgegen den Verboten des § 82 Absatz 1 auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ohne Befreiung handelt“*). Laut Entwurfsbegründung ist dies notwendig, um grundlegende Regeln des Deichschutzes sicherzustellen (ebd., S. 105).

Die Einführung von Bußgeldern ist grundsätzlich kritisch zu sehen.

### **„Pflicht zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie“ (§§ 25, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1, S. 5 LWG)**

Die an verschiedenen Stellen des LWG vorgesehene Pflicht zum *„effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie“* soll durchgängig gestrichen werden.

Da die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Effizienz“ ebenso unscharf sind, wie die Folgen einer etwaigen „Ineffizienz“, ist diese Vorgabe weder rechtssicher noch planbar und schon daher nicht vollzugstauglich. Die geplante Streichung ist positiv.

### **Mitwirkungsrechte des Umweltausschusses des Landtags (§§ 13, 72, 86 S. 1, 117 LWG)**

Kritisch sind zudem noch die im Vergleich zur vorhergehenden Regelung eingeschränkten Mitwirkungsrechte des für Umwelt zuständigen Ausschusses des Landtags. Gegenwärtig ist vorgesehen, diese Mitwirkung meist auf eine bloße Anhörung zu beschränken. In der vorherigen Gesetzesfassung war noch eine Einvernehmenslösung vorgesehen, was für die demokratische Legitimation vorteilhaft ist. Wir regen daher eine entsprechende Ergänzung an.